

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 14. Krasnostaw, am 1. August 1916. Jahr 2.

198.

Staatsangehörigkeit im Königreich Polen.

Das AOK. hat mit Erlass M. V Nr. 28.288 vom 4. Juli 1916 angeordnet, dass in Hinkunft die Staatsbürgerschaft aller jener Personen, die innerhalb des durch die Wiener Kongressakte vom Jahre 1815 festgelegten Gebietes von Kongresspolen das Heimatsrecht besitzen, als „Staatsangehörigkeit im Königreich Polen" zu bezeichnen ist.

199.

Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten.

Gemäss. Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916. Vdg. Bl. der k. u k. M. V. in Polen Nr. 61 bestimme ich:

§ 1.

Beschlagnahme.

Getreide und Müllereiprodukte aller Art der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte, sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Verordnung gelten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer Mengfrucht, Buchweizen, und Hirse.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Gegenstände ohne Bewilligung des Kreikommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfütert, noch veräussert werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgl. auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der obzitierten Verordnung.

§ 3.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Für Produzenten:

a.) das für den Herbst- und Frühjahrsanbau erforderliche Saatgut,

b.) die zur Ernährung der im gemeinsamen Haushalte des Produzenten lebenden Angehörigen, der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,

c.) die zur Erhaltung des eigenen sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen.

zur b.) u. c.) unter Einhaltung des durch eine abgesondert herablangende Verordnung normierten Höchstausmasse.

§ 4.

Aufbewahrung.

Die Produzenten sind zur sachgemässen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet. Falls dies der Produzent nicht selbst zu bewerkstelligen in der Lage ist, hat das Kreiskommando die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Produzenten zu besorgen.

Getreide etz., welches mit der Ansicht es zu verbergen oder offenkundig unsachgemäss eigelagert wurde, verfällt der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5.

Druschzwang.

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Das Kreikommando kann hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittels eines Betriebes in Anspruch nehmen.

§ 6.

Ablieferungspflicht.

Den Produzenten werden festbestimmte **Mindestmengen** (Kontingente) zur Ablieferung an die Militärverwaltung innerhalb **festgesetzter Termine** vorgeschrieben. Aus diesem Kontingente werden in erster Linie die Städte Dąbrowa, Piotrków, Kielce, Radom und Lublin und die Industriezentren in den Kreisen Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów versorgt werden.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung wird mit einer Geldstrafe von 30 K per 100 kg rückständigen Kontingentes in barem oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in Naturalien belegt. Die Bezahlung der Geldstrafe enthebt nicht von der Lieferungspflicht.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben die restlose und zeitgemässe Ablieferung der Kontigente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 12 dieser Verordnung geahndet.

Die Höhe der Kontigente wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. Einlieferungen von definitiver Zuweisung der Kontingente werden von den Magazinen schriftlich bestätigt und zählen auf das Kontingent.

Zwergwirtschaften unter 4 Morgen sind von der Lieferungspflicht befreit.

§ 7.

Verwertung des Exkontingents.

Die nach Deckung des eigenen Bedarfes ad § 3 und des Kontingentes ad § 6 bei den Produzenden verbleibenden Überschüsse (Exkontingent) werden zur Ernährung der im Kreise befindlichen Nichtproduzenten, mit Ausnahme der im § 6 angeführten Städte und Industriezentren belassen.

Die Versorgung derselben wird durch eine besondere Verordnung geregelt.

§ 8.

Übernahmspreis.

Die Übernahmspreise werden wie folgt für 100 kg festgesetzt:

für Weizen — — — — 34 K;
„ Roggen — — — — 29 K;
„ Braugerste — — — 32 K;
„ Futtergerste— — — 27 K;
„ Hafer — — — — 30 K;
„ Mengfrucht — — — 27 K;
„ Buchweizen— — — 36 K;
„ Hirse— — — — — 36 K.

Die von der Militärverwaltung übernommenen Mengen werden **bar** bezahlt.

§ 9.

Prämien für Ablieferung bis 15. November 1916.

Für das bis 15. November 1916 abgelieferte Getreide (mit Ausschluss von Buchweizen und Hirse) erhöhen sich die obigen Preise um 2 K per 100 kg.

§ 10.

Abzüge für mindere Qualität.

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im Gen. Gouv. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine ensprechende Preisminderung ein.

Die Qualität stellt das Übernamsorgan fest. In Streitfällen enscheidet die Landw. Abteilung des betreffenden Kreiskommandos.

§ 11.

Übernahmsstelle, Abzüge für Verladung und Transport.

Die Preise verstehen sich ab der vom Kreiskommando bestimmten Übernahmstelle.

Wird das Getreide am Gewinstorte übernommen, weil der Besitzer nachweisbar ausserstande ist, den Transport zur Übernahmsstelle durchzuführen, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg je nach der Entfernung des Gewinstortes von der Übernahmsstelle, folgend bemessen wird:

bei Entfernungen bis einschliesslich 10 km — — — 1 K;
bei Entfernungen von mehr als 10 km — — — — 2 K,

§ 12.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift, werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 3000 K verhängt werden.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1916 in Kraft.

KUK Fzm., m. p.

200.

Verordnung

des k. u. k. M.-G.-G. für das österr.-ung. Okkupationsgebiet in Polen Nr. 48535 vom 22. Juli 1916

Mit Bezug auf die §§ 4 und 6 der Vdg. des A.O.K-mdten von 11. Juli 1916 Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte, wird zwecks Sicherung der Verwendung besonders leistungsfähigen Saatgutes von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zum Anbau, Folgendes angeordnet:

§ 1.

Innerhalb der Kreise kann jeder Landwirt Getreide seine Ernte als Saatgut gegen Eintausch des gleichgrossen Menge Konsumgetreides derselben oder anderer Art, abgeben, jedoch darf dieser Tausch bei Wintergetreide nur bis 15. September 1916 und bei Sommergetreide bis 15. März 1917 erfolgen. Die den einzelnen Landwirten zur Ablieferung vorgeschriebenenen Getreidemengen (Kontingente) bleiben dadurch unverändert, wofür der Saatgutabgeber und der Saatgutempfänger solidarisch haften.

§ 2.

Zur Durchführung des Verkehres mit Getreidesaatgut zwischen den Kreisen und zur Verwertung der gesamten oder eines Teiles der **Ernte von Saatzucht- und Saatbauwirtschaften** werden die Landwirtschaftsgesellschaften in Lublin, Kielce, Radom und Petrikau ermächtigt, **Originalzuchtgetreide, Nachbau von solchen und andere bewährte Getreidesorten** direkt, ohne Zwischenhändler, vom Produzenten **anzukaufen** und an Landwirte **zur Benützung als Saatgut**, in deren eigenen Wirtschaften, abzugeben.

§ 3.

Zu diesem Zweck haben die genannten Landwirtschaftsgesellschaften dem M.-G.-G. ein **Verzeichnis** der beabsichtigten Saatgutankäufe vorzulegen, welches zu enthalten hat: Name des Produzenten, Menge, Art, Sorte (ob Originalzüchtung, Nachbau oder anderes Getreide) und den Produktionsort des geernteten Saatgutes, Einlagerungsort und die anzukaufende Menge.

§ 4.

Die Landwirtschaftsgesellschaften erhalten als Bewilligung der Saatgutankäufe für jeden derselben vom M.-G.-G. eine **Einkaufsberechtigung,** die vom Kommando jenes Kreises in dem der Ankauf erfolgen soll, zu vidieren ist. Diese Einkaufsberechtigung dient gleichzeitig auch als Ausfuhrbewilligung aus dem betreffenden Kreise und als Trans-

portbescheinigung. Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt, hierbei bis 6 K per 100 kg über den jeweils geltenden Übernahmspreis, einschliesslich event. festgesetzter Zu- und Abschläge, den Saatgutproduzenten zu bezahlen. Hiebei muss jedoch der höhere Anbauwert dieser Sorten, die sorgfältigere Behandlung am Felde, bei der Ernte und bei der Reinigung nach dem Drusche, diesen Zuschlag gerechtfertigt erscheinen lassen.

Jeder Saatgutankauf ist **bei Durchführung des Abtransportes** dem Kommando jenes Kreises, in dem das Saatgut produziert wurde, und dem M.-G.-G. **anzuzeigen.**

§ 5.

Durch diese Saatgutankäufe der Landwirtschaftsgesellschaften wird die dem Verkäufer zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidemenge (Kontingent) um jenes Quantum, das er als Saatgut an die Landwirtschaftsgesellschaft verkauft hat, verringert.

§ 6.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind verpflichtet, dem M.-G.-G. bei Wintergetreide bis zum 15. Oktober, bei Sommergetreide bis zum 1. April anzuzeigen, **an wen sie dieses angekaufte Saatgut abgegeben haben.** Diese Anzeige hat genau zu enthalten: Name des Saatgutempfängers, Kreis, Gemeinde und Ortschaft, in welcher der Wirtschaftsbetrieb, der dieses Saatgut verbraucht hat, gelegen ist, dessen Grösse, ferner die Art und Menge des Saatgutes, welches der Empfänger erhalten hat und aus welchem bewilligten Ankauf dieses herstammt.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt, zur Deckung ihrer Regien einen **Zuschlag bis 2 K pro 100 kg** über den von ihnen bezahlten Ankaufspreis von den Saatgutempfängern einzuheben, übernehmen aber die Gewähr, dass dieses Getreide ausschliesslich für Saatzwecke verwendet wird, und bezüglich Herkunft und Qualität der an Saatgut zu stellenden Anforderungen voll entspricht.

§ 7.

Die Empfänger von Saatgut durch die Landwirtschaftsgesellschaften haben, **ausserhalb der ihnen zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen** (Kontingente) **soviel vollwertiges Konsumgetreide wie sie an Saatgut erhalten haben**, als **„Saatgut-Äquivalent“**, der ihnen vorgeschriebenen Ablieferungsstelle abzugeben. Dies hat mit der nächsten auf den Tag des Saatgutbezuges folgenden Einlieferungsrate zu erfolgen. Diese Saatgut-Äquivalente können in einer beliebigen Getreideart geleistet werden. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet mit dem Saatgutempfänger auch die Landwirtschaftsgesellschaft die das Saatgut geliefert hat.

§ 8.

Es kann einer Landwirtschaftsgesellschaft bewilligt werden, das von ihr angekaufte Saatgut, oder die Einkaufsberechtigung hiefür einer anderen der genannten Landwirtschaftsgesellschaften abzutreten. Damit gehen an die übernehmende Gesellschaft auch alle Verpflichtungen über.

§ 9.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen hat unbeschadet der eventuellen Bestrafung den Entzug der Einkaufsberechtigung zur Folge.

§ 10.

Die für die nach den §§ 3, 4 und 6 erforderlichen Eingaben bezw. Anzeigen vorgeschriebenen Formulare müssen genau eingehalten werden.

KUK Fzm., m. p.

201.

Verkehr mit Raps.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkomandanten vom 11. Juni 1916 (Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen XXIII/16) und im Nachhange zum W. A. № 3822 verfügt:

1.) Beschlagnahme:

Der gesamte Raps ist beschlagnahmt. Jeder Verkehr in diesem Artikel ist untersagt.

2.) Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Als Saatgut 10 kg pro 1 Morgen angebauten Rapses bei jedem Rapsproduzenten.

3.) Dreschzwang:

Der Raps ist bis 15. August 1916 auszudreschen und zur Verfügung des Kreiskommandos zu halten.

4.) Übernahme und Preise:

Der Raps wird durch hiezu vom Kreiskommando legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmspreis beträgt bis 15. Au ust 1916 Kronen 65.—, nach dem 15. August 1916 Kronen 55.—per 100 kg. ab Magazin.

Für minderwertigen Raps kann von diesen Preisen ein Abschlag bis zu Kronen 10.—per 100 kg. gemacht werden. In Streitfällen zwischen Übernehmer und Produzenten entscheidet das Kreiskommando.

5.) Sperrung der Rapsmühlen:

Alle Rapsmühlen sind ausnahmslos zu sperren und zu versiegeln.

6.) Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Massgabe des § 10 der eingangs erwähnten Verordnung bezw. bezügl. des Ausfuhrsverbotes nach § 7 der Verordnung № 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

7.) Verbotswidrige Geschäfte:

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiederlaufen, sind ungültig. Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommanuo für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

8.) Rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen des § 12 der Eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Raps Anwendung.

202.

Ankauf von Sämereien.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Kreiskommando sämtliche Gemüsesamen und Zwiebelstecklinge anzukaufen beabsichtigt und es ist darum der Fechsung dieser Sämereien besonderes Augenmerk zu widmen.

203.

Die Einhebung von Gebühren

für die Ausfertigung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen im Handelsverkehre mit den Besetzten Gebieten Russisch-Polens.

(Erlass des M.-G.-G. vom 21. Juni 1916 E· № 38533/16).

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Verordnung M. V. № 37.047/P vom 29. Mai 1916 der Einhebung von Gebühren für die Ausfertigung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen im Handelsverkehre mit den besetzteu Gebieten Russisch-Polens in Form prozentueller Abgaben vom Fakturennettobetrage der tatsächlich zur Einfuhr oder Ausfuhr gelangenden Waren zugestimmt. Demgemäss sind von den Bewerbern bei Aushändigung der Zertifikate zu entrichten:

1) 2% des Fakturennettobetrages der aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie zur Ausfuhr gelangenden Waren,

2) 1% (ein) des Fakturennettobetrages für Waren, die aus der Monarchie oder aus dem Auslande in die besetzten Gebiete eingeführt werden,

3) 1½ % (eineinhalb) des Fakturennettbetrages zahlbar in Goldmünzen für Waren, die aus den besetzten Gebieten Russisch-Polens in Länder ausserhalb der Monarchie oder der von österr.-ung. Truppen besetzten Gebiete, ausgeführt werden.

Kann von der Bewilligung nachweisbar kein Gebrauch gemacht werden, so wird die entrichtete Ausfertigungsgebühr abzüglich eines Rücklasses von 10% des eingezahlten Betrages an Manipulationsspesen, rückerstattet.

Dem Armeeoberkommando und dem Militärgeneralgorvernement bleibt es vorbehalten, Befreiungen von den Abgaben oder Ermässigungen zu Bewilligen. Die einfliessenden Gebühren bilden eine Einnahme der M. V. P.

Bis auf weiteres sind von der zweiprozentigen Ausfertigungsgebühr für Ausfuhrzertifikate befreit:

1) Eiersenduugen an Stadtmagistrate, Konsumenten, Vereinigungen und sonstigen, gemeinnützigen Interessen dienende Organisationen (A. O. K. M. V. Nr. 38.037/P vom 2. Juni 1916).

2) Alle unmittelbar militärischen Zwecken dienenden Sendungen.

Von der einprozentigen Ausfertigungsgebühr für Einfuhrzertifikate sind befreit:

1) Alle Sendungen für das Tabak- und Zuckermonopol des M.-G.-G.

2) Alle vom galiz. Landesausschuss einlangenden Salzsendungen.

3) Die aus der Monarchie für die Gaswerke in Lublin und Piotrków bestimmten Gaskohlensendungen.

204.

Kundmachung

der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements W. A. № 39.704/16 betreffend Eierhandel- und Ausfuhr.

Auf Grund der §§ 4 und 9 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. für die k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen № 61 bestimme ich:

1) Der Einkauf von Eiern zum Zwecke der Weiterveräusseruug oder zum Zwecke der Ausfuhr ist verboten.

2) Die Kreiskommandos werden den Aufkauf der Eier durch legitimirte Einkäufer besorgen lassen; dieselben sind jedoch verpflichtet, sämtliche angekauften Eier dem Kreiskemmando zur Verfügung zu stellen.

3) Die Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln dürfen auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos Eier bis zum Ausmasse einer Kiste (1440 Stück) einkaufen.

4) In Hinkunft werden die Kreiskommandos nur Richtpreise für die an Produzenten zu bezahlenden sowie für die durch den Detailhändler zu verrechnenden Eier festsetzen.

5) Die Ansammlung von Eiern zu Konservierungszwecken unterliegt, soferne sie das Mindestausmass einer Kiste (1440 Stück) übersteigt, der Anzeigepflicht und treten die im Kreise vorhandenen Eiervorräte durch die Anmeldung in die Verfügungsgewalt des Militärgeneralgouvernements.

6) Übertretungen des Punktes 1, 2, 3 und 5 werden von Kreiskommando mit Geldstrafen bis K 100.000 — oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft (Vdg. des A. O. Kommandanten vom 15. Dez. 1915, V. Bl. der M. V. in Polen Nr. 47). Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentum des Verurteilten stehen.

7) Alle bisher über den Eierhandel getroffenen Verfügungen werden ausser Kraft gesetzt. Diese Verordnung tritt mit Tage der Kundmachung in Kraft.

Zur Durchführung vorstehender Vdg. verfügt das k. u. k. Kreiskommando folgendes:

ad P. 3). Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln, welche Eier einkaufen wollen, haben um die vorgeschriebene Bewilligung beim Kreiskommando schriftlich anzusprechen. Dieses Ansuchen ist im Wege der Gemeinde vorzulegen, die ausdrücklich zu bestätigen hat, ob der Gesuchsteller wirklich Besitzer eines offenen Ladens mit Lebesmitteln ist.

ad P. 5). Wer konservierte Eier in grösseren Mengen als eine Kiste (1440 Stück) besitzt, ist verpflichtet, dies bis spätestens 25. August 1916 beim Kreiskommando schriftlich anzumelden. Er darf über diesem Einvorrat von jetzt ab nicht mehr frei verfügen, er hat vielmehr diese Eier zur Verfügung des MGG. zu halten, das seinerzeit über diese Vorräte disponieren und den zu bezahlenden Kaufpreis festsetzen wird.

Das Einsammeln von Eiern zum Zwecke der Konservierung ist von nun ab nicht mehr gestattet. Wann und unter welchen Bedingungen mit dem Einkalken wieder begonnen werden darf, wird seinerzeit bekantgegeben werden.

205.

Regelung der Güteravisierung.

Mit Genehmigung des k. u. k. Kriegsministerium Abt. 5/E. b. Nr. 3046 vom 4. Juni 1916 wird bezüglich Regelung der Güteravisieruug folgendes bestimmt:

Die Avisierung der Güter hat grundsätzlich nach wie vor durch einfachen Aushang der Bahnavisi in der Güterabfertigungsstelle zu geschehen.

Die Kommandanten der k. u. k. Heeresbahnstationen sind jedoch ermächtigt, nach eigenem Ermessen die Güteravisierung auch durch Post oder Boten vornehmen zu lassen, wenn dies im Interesse des Bahndienstens, sowie der einheimischen Bevölkerung geboten erscheint.

Mit Rücksicht darauf, dass ein obligatorischer Bestelldienst durch Postorgane im Okkupationsgebiete noch nich eingeführt und auch kein genügendes Personal für die Avisierung durch Boten vorhanden ist, müssen die Bestimmungen des Gütertafes, II Teil, Punkt IX (Abnahme- und Ladefristen) bei Avisierung durch Post oder Boten unbeeinflusst bleiben, so dass auch bei diesen Avisierungen stets die Stunde des Aushanges für die Berechnung des Lager- und Wagenstandgeldes massgebend ist.

Diese Avisierung hat nur bei Wagenladungen und leicht verderblichen Gütern platzzugreifen.



Richt= u. Höchstpreise

für d. Monat August 1916.

Warenbenennung.	Grosshandel					Kleinhandel					Höchst-preis
	Gewichts-einheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichts-einheit	K	h	Rb.	kop.	
I. Fisch, Selch, Fett- und Wurstwaren.											
Rindfleisch mit Knochen						Pfund	1	60	—	64	
„ ohne „											
Lungenbraten						„	2	—	—	80	
Kalbfleisch											
Schaffleisch											
Schweinefleisch						„	1	70	—	68	
Selchfleisch											
Grüner Speck						„	2	40	—	96	
Schmier						„	2	40	—	96	
Geräucherter Speck											
Schweineschmalz						„	2	80	1	12	
Rindsfett						„	1	60	—	64	
Margarine											
Planzenfett											
Gew. Wurst						„	2	30	—	92	
Krakauer Wurst											
Presswurst						„	2	20	—	88	
Schinken roh											
„ gekocht											
Schweinslungenbraten											
II. Geflügel, Fische.											
Gänse . . . St.											
„ . . . Pfd											
Enten . . . St.											
„ . . . Pfd											
Hühner . . . St						St.	4	50	1	80	
„ geschl. . . . Pfd						Pfd.	2	40	—	96	
Karpfen						„	1	20	—	48	
Hechte											
Seefische											
Hering ges. . . . St.											
„ . . . Pfd											
Fettheringe											
Junge Hühner											
Truthühner											
III. Mehl- und Schalprodukte, Brot.											
Weizenvollmehl A											
Weizenkochmehl B											
Weizenvollmehl	Pud.	7	08	2	83	Pf.	—	20	—	8	wie Richtpreis
Weizenschrottmehl	„	6	23	2	49	„	—	17	—	7	
Weizengries											„
Roggenvollmehl	„	6	44	2	59	„	—	18	—	$1^1/_2$	„

Warenbenennung.	Grosshandel					Kleinhandel					Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	
Roggenschrottm.	„	5	74	2	30	Pfund	—	16	—	$6^1/_2$	wie Richtpreis
Kartoffelmehl											
Rollgerste gross						„	—	28	—	$11^1/_2$	„
„ mittel						„	—	32	—	13	„
Hirse											
Buchweizen											
Reis											
Bruchreis											
Weizenbrot						„	—	28	—	$11^1/_2$	
Roggenbrot						„	—	14	—	$5^1/_2$	
Gemischtes Brot						„	—	22	—	9	
Gerstenmehl											
Roggenmischmehl											
IV. Hülsenfruchte.											
Erbsen ganz											
„ geschlt.											
Linsen											
Bohnen											
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier.											
Vollmilch						Quart	—	30	—	12	
Magermilch						„	—	16		$6^1/_2$	
Topfen						Pfund	—	40	—	16	
Tischbutter						„	2	70	1	08	
Kochbutter							2	30	—	92	
Käse hart											
„ weich											
Eier v. Produzenten . . .						Stück	—	8	—	$3^1/_2$	
Eier						„	—	9	—	3·6	
VI. Spezereiwaren u. Gewürze.											
Kafee roh											
„ gebrannt						Pfund	6	—	2	40	
Zucker in Broden											
„ „ Würfel											
„ „ Staub											
„ „ Kristall											
Tee						„	10	—	4	—	
Kakao											
Gew. Schokolade						„	6	—	2	40	
Koch-Salz											
Tafel-Salz							—	12	—	05	
Pfefer						„	6	—	2	40	
Kümmel						„					
Speiseöl											
Essig						Quart	—	50	—	20	
Essigessenz											
ab 10. Juni Monopol											
Zucker raff.						Pfund	—	80	—	32	
„ nichtraf.						„	—	76	—	$30^1/_2$	

Warenbenennung.	Grosshandel Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Kleinhandel Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Höchstpreis
VII. Gemüse.											
Kartoffel	Pud.	—	95	—	34	Pfund	—	2·5	—	1	
Kraut											
Gelbe Rüben	„	3	50	1	40	„	—	10	—	4	
Rote Rüben	„	3	50	1	40	„	—	10	—	4	
Zwiebel						„	—	60	—	24	
Knoblauch											
Kreen											
Sauer-Kraut											
Salat											
Spargel											
Spinat											
VIII. Obst.											
Aepfel											
Pflaumen gedr.											
Powidl											
IX. Getränke.											
Wein											
Bier	Eimer 12·3 l.	9	—	3	60	Quart	1	—	—	40	
Brantwein						„	6	—	2	40	
Rum						„	7	—	2	80	
Sodowasser						„	—	24	—	10	
X. Schlachtvieh.											
Ochsen	Pud.	39	—	15	60						
Stiere	„	34	—	13	60						
Kühe	„	34	—	13	60						
Jungvieh	„	31	—	12	40						
Kälber											
Schweine lebend	„	50	—	20	—						
Schaffe											
XI. Futterartikel.											
Heu lose	Pud.	1	50	—	60						wie Richtpreis
„ gepresst											
Stroh lose	„	—	66	—	26½						„
„ gepresst											„
Oelkuchen											
Pferdebohnen											
Kleie											
Häcksel											
XII. Beheizungs, Beleichtungs- und Reinigungsmaterialen.											
Brennholz hart m³											
„ Klaft.	Klafter	70	—	28	—						
„ Pud											
„ weich m³											

Warenbenennung.	Grosshandel					Kleinhandel					Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	
Brennholz weich . . . Klaft.	Klafter	40	—	16	—						
„ „ . . . Pud											
Steinkohle . . . . . Kor.											
„ . . . . . Pud											
Petroleum						Pfund	—	28	—	11½	
Brennspiritus						Quart	2	—	—	80	
Zünder						Schachtel	—	05	—	02	
Gew. Stearinkerzen . . .											
Gew. Kernseife						Pfund	3	—	1	20	
Schmierseife											
Kristallsoda						„	—	40	—	16	
Koks . . . . Kor.											
„ . . . . Pud											
Schichtseife											
Gew. Grüne Seife											



207.

Kundmachung.

Anwendung der Vorschriften über russische Stempelgesetze.

Es wurde schon im hies. Amtsblatte vom 15. Dezember 1915 Nr. 4 Pkt. 72 zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Bestimmungen des russischen Stempelgesetzes auch weiterhin zur Anwendung gelangen. Zugleich wurden die wichtigsten Fälle des bestehenden Stempeltarifes, wie auch die Fälle der Befreiung von der Stempelpflicht allgemein verlautbart.

Es wurde ferner in dem hies. Amtsblatte von 1. Juli l. J. Nr. 12 Pkt. 166 betreffend den Zahlungsverkehr und Währungsverhältnisse, darauf aufmerksam gemacht, dass die Abänderung der Wertverhältnisse zwischen Rubel und Krone auch bei der Entrichtung der Stempelgebühren ihre Anwendung findet und dass daher auch das nach den Landesgesetzen festgesetzte Ausmass der Stempelpflicht, nach dem jeweilig angegebenen Wertverhätnisse in die Kronenwährung umzurechnen ist.

Ungeachtet dessen kommen öfters Fälle vor, dass die Eingaben, sowohl in den administrativen, wie auch in den gerichtlichen Angelegenheiten gar nicht oder ungenügend gestempelt eingereicht werden.

Da solche Schriftstücke in der Regel solange der Amtshandlung nicht unterzogen werden, bis die entfallende Gebühr entrichtet wird, wodurch die meritorische Erledigung wichtiger Angelegenheiten unnötig aufgeschoben wird, und da ausserdem sich die Partei der Gefahr der im Stempelgesetze vorgesehenen Bestrafung aussetzt, werden sämtliche Parteien in ihrem eigenen Interesse wiederholt aufgefordert, sämtliche Gesuche, Deklarationen, Eingaben und andere der Stempelpflicht unterliegenden Schriftstücke vor dem Einbringen bei der zuständigen Behörde, Amte oder Institution tarifmässig abzustempeln, oder die entfallende Gebühr in barem zu entrichten.

Die Vorstände aller Behörden, Ämter und Institutionen haben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die genaue Beachtung der Stempelvorschriften seitens des unterstellten Personals zu überwachen.

208.

Wichtigere Bestimmungen, betreffend die Übertragugsgebühren.

Laut Vorschriften des Gebühresgesetzes sind die Finanzkammern verpflichtet die Entrichtung der Übertragungsgebühren zu invigilieren. Zu diesem Behufe haben sämtliche Behörden (sowohl gerichtliche als auch administrative Behörden) und Beamten, ferner Stadt- und Gemeindeämter jede zu ihrer Kenntnis gelangte unentgeltliche Übertragung des der Übertragungsgebühr unterliegenden Vermögens, der Finanzkammer anzuzeigen (nb. die Befugnisse der Finanzkammer sind auf das k. u. k. Militärgouvernement und auf die Kreiskommandos übergegangen).

Art. 2 der provisorischen Vorschrift.

Die Notäre sind verpflichtet von einem jedem verfassten oder zur Aufbewahrung angenommenen Testamente sofort nach dem Tode des Erblassers die Finanzkammer in Kenntnis zu setzen.

Art. 6 der obigen Vorschrift.

Die Staatsbehörden (gerichtliche und administrative) Land- und Gemeindeverwaltungen ferner Beamten und Kreditinstitute sind verpflichtet, wenn sie die Urkunden in Verlassenschaftsangelegenheiten verfassen, oder die in ihrer Aufbewahrung befindlichen Kapitalien, oder anderes Vermögen den Bezugsberechtigten ausfolgen, die entfallende von den Erben weder entrichtete noch sichergestellte Übertragungsgebühr einzuheben.

Diese Gebühr wird von den diesbezüglichen Instituten den zuständigen Finanzkassen (Kassa des k. u. k. Kreiskommandos) abgeführt.

P. II der Verordnung vom 11/12 1870.

Bei der Ausfertigung von Verabredungen, Verträgen und allerei Akten, welche in Form eines Notariatsaktes seitens der Notäre, Akten- oder Hypothekarschreiber verfasst werden, wird zu Gunsten der Städte, Ansiedlungen oder Gemeinde, in denen diese Akten ausgefertigt werden, eine Abgabe von 50% der zu Gunsten des Aerars bemessenen Stempelgebühr eingehoben.

Von den seitens der Notäre und Hypothekarschreiber gesammelten Beträgen wird ihnen 10% als Entlohnung und zur Bestreitung der Kanzleiauslagen zugestanden.

Art. 268 des Reichsratbeschlusses 8/6 1893

Die Übergragungsgebühren werden seitens des Notars bei der Verfassung des Aktes, betreffend die Uebertragung des Eigentumrechtes auf Liegenschaften eingehoben werden. Urkunden, von denen die entfallenden Übertragungsgebühren nicht entrichtet wurden, werden weder in der Hypothekarabteilung zur Vornahme der Amtshandlung zugelassen, noch seitens der Kreisgerichte und Friedensgerichter bestätigt.

209.

Verscharrungsplätze.

Mit Beziehung auf die unter Punkt 35 des h. o. Amtsblattes vom 15, Februar l. J. Nr. 3 veröffentlichte Kundmachung, wird nachstehende den gleichen Gegenstand betreffen- Verordnung verlautbart.

Verordnung

des k. u. k. Militär-Generalgouvernements von 18. Juli 1916, H. Nr. 15.782.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46 V.-Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 30 m von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etz. befinden sollen.

§ 2.

Die Aasgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei vom Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiches Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharungsplätze sind mit einem 1½ m tiefen und 1 m breiten, ringsherumlaufenden Graben, oder mit einer festen 2 Meter hohen Einfriedung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplätze ist eine Aufschriftstafel „Verscharrungsplatz“ anzubringen Der Platz muss leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wägen, Schlitten u. dgl. auf den Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, dass Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Assgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Aeser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt — falls dies noch nicht geschehen sein sollte — der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend seines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begiessen.

Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, dass über dem Kadaver (Kadaverteile) noch zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharungsplätzen ist verboten. Ebensowenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden—wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915 Nr. 46. V.-Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

210.

Anzeigpflicht von Malariaerkrankungen.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin hat mit Verordnung vom 20. Juni 1916 D. Präs. 8132/15 verfügt, in gleicher Weise wie bei Cholera, Bauchtyphus, Rur und Fleckfiebe auch von jeder Erkrankung an Malaria das k. u. Kreiskommando ohne Verzug zu verständigen und zur Anzeige zu bringen.

Jede Erkrankung ist telegraphisch oder durch separaten Boten dem Kreiskommando zu melden.

Es sind also Malariaerkrankrngen in den Wochenseuchenrapporten auszuweisen.

211.

An alle Gemeideämter.

Unterm 18. Juli 1916 № 9096/p. A. gelangte nachstehende Kundmachung des Kreiskommandos zur Verlautbarung:

WARNUNG.

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, ist allen Unberufenen stregstens untersagt. Ebenso ist es strengstens verboten, auf dem Bahnkörper, oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für einer Art niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft, und setzen sich überdies persönlicher Fefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrazu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich.

Jedermann ist verpflichtet, Gefährdunden von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Übertretungen der bestehenden Vorschriften. wie überhaupt alle Wahrnehmungen, die für die Sicherheit der Bahnen von irgendeiner Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgan zur Kenntnis zu bringen.

Vernachlässigungen dieser Pflicht werden streng geahndet werden.

Da die Gemeinden für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich sind, werden alle Wojts und Soltyse aufgefordert, im ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefährdungen der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprechend zu belehren und darüber zu wachen, dass die bestehenden Verbote nicht überschritten werden.

Unverlässliche elemente, namentlich Ortsfremde sind im Auge zu behalten.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden nebst den eigentlichen Schuldtragenden auch die einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die die Tat hätten verhindern können und dies nicht getan, beziehungsweise die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welchen angenommen werden kann, dass weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat, oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitchuldig betrachtet und bestraft werden.

212.

Verbot des Radfahres.

Das Radfahren für Zivilpersonen wird bis auf weiteres eingestellt.

Nur zuverläsigen Personen kann das k. u. k. Kreiskommando eine Bewilligung zum Radfahren für bestimmt begrenzte Strecken erteilen, weshalb diesbezüglich beim Kreiskommando anzusuchen ist.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in Kraft.

213.

Sammlung

historisch wertvoller Objekte für das Heeresmuseum

Das k. u. k. Militärgeneralgouverment hat mit Erlass vom 28. Juni l. J. E. E. Präs. Nr. 8299/16. anbefohlen, dass die im April d. J. für die Kriegsasstellung in Wien eingeleitete Sammlung historisch bedeutsamer Dokumente und Gegenstände, die mit dem gegenwärtigen Kriege im Zusammenhange stehen, weiter forgesetzt werden soll.

Als Zentralsammelstelle wurde das Heeresmuseum in Wien bestimmt.

Aus der vorhandenen Sammlung wird das k. u. k. Kriegsministerium nach Beendigung des Krieges eine Beteilung der einzelnen Museen mit diesen insbesondere für die Nachwelt wertvollen und interessanten Objekten vornehmen.

Die Bevölkerung des Kreises wird eingeladen, sich an dieser Sammlung rege zu beteiligen und alle Gegenstände, die für die erwähnte Zwecke von Belang sein könnten, mit einer kurzen Erläuterung dem Kreiskommando einzusenden.

214.

Die Bestellung des Gerichtsvollziehers.

Der zum Gerichtsvollzieher ernannte Herr Stephan Racinowski hat am 16. Juli l. J. sein Amt in Krasnostaw angetreten.

Der Gerichtsvollzieher ist zum Vollzuge aller gerichtlichen Erkenntnisse im Kreise, auch der Urteile auswärtiger Gerichte berufen. In geringfigigen Sachen können, wie bis nun, die Gemeindevorsteher als Gerichtsvollzieher verwendet werden.

215.

Kreisarbeitsvermittlungsamt.

Beim hiesigen k. u. k. Kreiskommando wurde ein Arbeitsvermittlungsamt eingerichtet, welches sich beim komm. Referat (Plac Zielony) befindet.

Alle Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer können bei diesem Amte jederzeit in den Amtsstunden beraten werden, und wird dort kostellos Arbeit vermittelt.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

DRUKARNIA „POŚPIESZNA" i PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH STANISŁAW DZAŁ w LUBLINIE, KOŁŁĄTAJA № 3. (Obok Kasy Przemysłowców).